

Vereinssatzung

CULTURIO - Für mehr Solidarität und Integration im Saarland -

§ 1 Vereinsname, Sitz, Aufnahme der Geschäfte

Der Verein „Culturio - Für mehr Solidarität und Integration im Saarland“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Saarbrücken. Die Aufnahme der Geschäfte erfolgt im Jahr 2007.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die kulturelle Vielfalt der im Saarland vorhandenen unterschiedlichen Nationalitäten durch aktiven kulturellen Austausch und Interaktion der einzelnen Gruppen nach außen zu fördern und so zur Solidarisierung der und Integration in die saarländische Bevölkerung beizutragen.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine vom Verein einmal jährlich durchzuführende Veranstaltung, die ihr Gepräge durch einen Festzug mit Musik- und Tanzdarbietungen sowie einen zentralen Festplatz mit Bühnenprogramm nebst Informations- und Verkaufsständen für Kulinarisches und Kunsthandwerk der teilnehmenden Gruppen erhalten soll. Daneben soll die regelmäßige Organisation und Durchführung von „Runden Tischen“ Raum für Kommunikation und kulturellen Austausch zwischen den einzelnen internationalen Gruppierungen bieten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss 4 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Bei grober schuldhafter Verletzungen der Vereinspflichten (z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung) sowie bei dem Vereinszweck entgegenstehenden oder diesen gefährdenden Gründen, kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief an die dem Vorstand aktuell bekannte Adresse, per Telefax oder mittels elektronischer Post (email) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt sowie die Entlastung des Vorstands.
- (9) Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenen 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Leiter für die Durchführung des Festzuges
 - f) dem Leiter für die Durchführung des Festplatzes
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB einzeln.

§ 8 Zuständigkeit, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Durchführung des Fundraisings
 - die Einladung der an der jährlichen Festveranstaltung teilnehmenden Gruppen
 - die Organisation und Gestaltung des Festzuges, des Festplatzes und des Bühnenprogramms
 - die Organisation von „Runden Tischen“
- Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung.

(2) Die Aufgaben des Kassenwarts sind die Prüfung der Geschäftsführung und Durchführung der Vereinsbeschlüsse durch den Vorstand, die Rechnungsprüfung und die jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt mittels einfachem Brief an die aktuell bekannte Anschrift, Telefax oder elektronischer Post (e-mail). Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Zuwanderungs -und Integrationsbüro (ZIB) der Landeshauptstadt Saarbrücken, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Februar 2007 in der Gaststätte „Tierlieb“ in 66111 Saabrücken.